

VEREINBARUNG DER MINISTERPRÄSIDENTEN VON SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN ÜBER DIE DAUER DER WERBUNG IM MDR

vom 30.04.1993

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 vereinbaren die Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Landes Thüringen, was folgt:

1. Fernsehen

1. Für die Fernsehwerbung im Programm nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des MDR-Staatsvertrages gilt für das Programm insgesamt der § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages
2. Soweit das Programm Landesprogramm ist, darf Werbung auch an im gesamten Sendegebiet anerkannten Feiertagen nicht ausgestrahlt werden.
3. Im gemeinsamen Fernsehprogramm "Mitteldeutsches Fernsehen" wird Werbung nicht veranstaltet.
4. Die Werbung wird nur im gesamten Sendegebiet ausgestrahlt.

2. Hörfunk

- (1)
 1. Die Werbung ist in zwei der Hörfunkprogramme nach § 3 Abs. 1 des MDR-Staatsvertrages zulässig.
 2. Landesprogramme nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Ausnutzung der zulässigen Werbedauer als ein Programm, wobei die ausgenutzte Zeit sich nach dem Landesprogramm mit der höchsten Werbedauer bemißt.
 3. Eine gleichmäßige Verteilung der Werbung auf die zwei unterschiedlichen Programme und eine gleichmäßige Werbedauer in den drei Landesprogrammen ist anzustreben. Lokal und regional gerichtete Werbung durch regionale (subregionale) Auseinandersetzungen ist unzulässig.
- (2) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.50 Uhr sowie an Sonntagen und im gesamten Sendegebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden.
- (3)
 1. Die Werbung ist nur in Werbeblöcken zulässig.
 2. Die Dauer der Werbung beträgt in den zwei zulässigen Programmen insgesamt höchstens 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt, bei der Errechnung des Jahresdurchschnitts bleiben Sonntage und im gesamten Sendegebiet anerkannte Feiertage außer Betracht.
 3. Nach Satz 2 nicht ausgenutzte Werbezeit darf nur sonachgeholt werden, daß eine Zeit von insgesamt 90 Minuten werktäglich nicht überschritten wird.
 4. In jedem Programm darf die Dauer der Werbung innerhalb eines Einstundenzeitraumes 20 von Hundert nicht überschreiten.
- (4) Die Sendezeiten nach den vorstehenden Absätzen stehen bei Programm nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages nur für einheitlich im gesamten Landesprogramm oder im gesamten Sendegebiet verbreitete Werbung und in den anderen Hörfunkprogrammen nur für einheitlich im gesamten Sendegebiet verbreitete Werbung zur Verfügung.

3. Kündigungsklausel

1. Die vorstehende Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1995. Anschließend gilt die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Land bis zum 30. September zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Über eine neue Vereinbarung soll bis zum 31. Oktober entschieden werden.

Göhren-Lebbin den 30.04.1993

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident
des Landes Thüringen

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen